

Allgemeine Geschäftsbedingungen für DPD CLASSIC



1 Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle mit DPD geschlossenen Beförderungsverträge über Pakete, soweit nicht in den DPD Beförderungsbedingungen für Luftfracht Abweichendes geregelt ist.
- 1.2 Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DPD CLASSIC gelten für die Beförderung der betreffenden Produkte folgende Versandbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung:
- Beförderungsbedingungen für DPD 8:30 DPD 10:00 DPD 12:00 DPD 18:00 DPD GUARANTEE;
 - Beförderungsbedingungen für Luftfracht: DPD CLASSIC und DPD EXPRESS;
 - Beförderungsbedingungen für Nachnahmepakete;
 - Sondervereinbarung Gefahrgut und Gefahrgut in begrenzter Menge („Limited Quantity“);
 - Beförderungsbedingungen DPD Zusatzleistungen.

2 Ausübung des Weisungs-/Verfügungsrechtes

- 2.1 Zwischen dem Versender und DPD besteht Einigkeit, dass abweichend von § 418 Abs. 2 HGB bei Inanspruchnahme von Optionen, die DPD dem Empfänger hinsichtlich Ort und Zeit der Ablieferung anbietet, die Weisungs- und Verfügungsbefugnis über das Paket bereits vor dem ersten Zustellversuch auf den Empfänger übergeht.
- 2.2 Die Möglichkeit der Korrektur von Adressfehlern durch den Versender bleibt davon unberührt. Korrekturen sind von DPD jedoch nur zu beachten, soweit diese noch vor Ablieferung an den Empfänger berücksichtigt werden können.

3 Paket

Befördert werden Pakete mit folgenden Maßen und Gewichten:

| | |
|----------------------|---------|
| maximales Gewicht: | 31,5 kg |
| maximale Länge: | 175 cm |
| maximales Gurtmaß* : | 300 cm |

*Umfang (doppelte Breite + doppelte Höhe) + Länge.

4 Verpackung

- 4.1 Dem Versender obliegt die ausschließliche Verantwortung für die Innen- und Außenverpackung. Die Beförderung erfordert eine Verpackung, die das Gut auch vor Beanspruchungen durch automatische Sortieranlagen und mechanischen Umschlag (Fallhöhe auf Kante, Ecke oder Seite aus ca. 80 cm) sowie erforderlichenfalls vor unterschiedlichen klimatischen Bedingungen schützt und einen Zugriff auf den Inhalt ohne Spurenhinterlassung nicht zulässt. Der Versender muss prüfen, ob eine Handels-/Verkaufsverpackung diesen Anforderungen entspricht.
- 4.2 Aufdrucke auf der Verpackung, wie z.B. die Hinweise „Vorsicht Glas“ oder „oben/unten“ können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Sie entlasten den Versender nicht von der Verwendung einer den Anforderungen der Ziffer 4.1 entsprechenden Transportverpackung.

5 Beförderungsausschlüsse

- 5.1 Von der Beförderung als **DPD CLASSIC** sind ausgeschlossen:
- 5.1.1 alle Pakete, die der Produktspezifikation gemäß Ziffer 3 und den Anforderungen gemäß Ziffer 4 nicht entsprechen;
- 5.1.2 Geld, Wertpapiere, Kredit-, Scheck- und Telefonkarten oder vergleichbare Wertzertifikate;
- 5.1.3 Edelmetalle, Schmuck, Edelsteine, echte Perlen, Pelze, Teppiche, Uhren, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Gutscheine und Eintrittskarten mit einem Wert von mehr als 520,- Euro pro Paket;
- 5.1.4 sonstige Güter, sofern sie einen höheren Wert als 13.000,- Euro haben;
- 5.1.5 Pakete, deren Inhalt, Beförderung oder äußere Gestaltung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen;
- 5.1.6 Schusswaffen nach dem deutschen Waffengesetz oder nach den gesetzlichen Definitionen des Ziellandes oder eines Transitlandes sowie Teile von Schusswaffen für den grenzüberschreitenden Versand;
- 5.1.7 Pakete, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachschäden zu verursachen; leicht verderbliche Güter; lebende oder tote Tiere; medizinisches oder biologisches Untersuchungsgut; medizinische Abfälle; menschliche oder tierische sterbliche Überreste, Körperteile oder Organe;
- 5.1.8 Gefahrgut und Gefahrgut in begrenzter Menge, es sei denn, dieses wurde unter Abschluss einer Sondervereinbarung übergeben;
- 5.1.9 Fracht- und Wertnachnahmen, es sei denn, letztere wurden unter Abschluss einer Sondervereinbarung übergeben;
- 5.1.10 bei grenzüberschreitender Beförderung Güter, deren Import oder Export nach den Bestimmungen der jeweiligen Versand-, Transit- oder Zielländer verboten ist oder besondere Genehmigungen erfordern;
- 5.1.11 alle Pakete, soweit deren Empfänger in den Anhängen I der EG-Antiterrorverordnungen 2580/2001 und 881/2002 oder sonstigen Sanktionslisten aufgeführt sind.
- 5.2 Erlangt DPD nach Übernahme des Gutes positive Kenntnis von einem Beförderungsausschluss gemäß Ziffer 5.1 oder sprechen konkrete Umstände für das Vorliegen eines solchen, ist DPD berechtigt, die Weiterbeförderung zu verweigern.
- 5.3 Der Versender ist verpflichtet, vor Übergabe zu prüfen und DPD anzuzeigen, ob es sich um von der Beförderung ausgeschlossene Güter im Sinne von Ziffer 5.1 handelt. DPD überprüft nicht das Vorliegen eines Beförderungsausschlusses. In Zweifelsfällen hat der Versender DPD hierüber zu informieren und die Entscheidung von DPD einzuholen. Unterlässt der Versender es, DPD zu informieren, gilt dies als Erklärung, dass das Paket keine ausgeschlossenen Güter enthält.
- 5.4 Die Übernahme von gemäß Ziffer 5.1 ausgeschlossenen Gütern stellt keinen Verzicht auf den Beförderungsausschluss dar.
- 5.5 Der Versender haftet neben den gesetzlich geregelten Fällen für alle unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die durch den Versand von gemäß Ziffer 5.1 ausgeschlossenen Gütern oder in Fällen unterlassener

Anzeige gemäß Ziffer 5.3 entstehen.

- 5.6 Bei Verstoß gegen Beförderungsausschlüsse nach Ziffer 5.1 und gegen die Anzeigepflicht nach Ziffer 5.3 ist die Haftung für Verlust und Beschädigung gemäß Ziffer 11.3 ausgeschlossen.

6 Leistungsumfang

- 6.1 Die Leistung umfasst
- 6.1.1 die Besorgung der Beförderung und die Beförderung durch Frachtführer, die Übernahme, den Umschlag und die Zustellung von Paketen;
- 6.1.2 die Ablieferung mit befreiender Wirkung an jede im Geschäft oder im Haushalt des Empfängers angetroffene empfangsbereite Person, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung; die Identität dieser Person (z. B. anhand eines Personalausweises) muss nicht überprüft werden;
- 6.1.3 bei Nichtantreffen des Empfängers einen zweiten und, falls notwendig, einen dritten Zustellversuch. Bei grenzüberschreitender Beförderung kann die Anzahl der Zustellversuche im Zielland variieren.
- 6.1.4 die Rücksendung von unzustellbaren oder annahmeverweigerten Paketen an den Versender.
- 6.2 DPD ist berechtigt, nach dem ersten erfolglosen Zustellversuch beim Empfänger Pakete bei einem empfangsbereiten Nachbarn des Empfängers im selben Haus und soweit ein solcher im selben Haus nicht existiert oder angetroffen wird, in einem/einer in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen (jedoch nicht weiter als 50 Meter entfernten) Nachbarhaus/Nachbarwohnung zuzustellen oder im nächstgelegenen DPD PaketShop abzuliefern (alternative Zustellungen).
Dies gilt jedoch dann nicht, wenn eine schriftliche Verfügung des Senders oder Empfängers vorliegt, die eine solche Zustellung untersagt.
Bei einer Zustellung im DPD PaketShop wird das Paket für 7 Kalendertage zur Abholung durch den Empfänger oder eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person bereitgehalten. Wird das Paket nicht innerhalb der genannten Frist abgeholt, erfolgt die Rücksendung an den Versender.
In allen Fällen einer alternativen Zustellung ist der Empfänger hierüber unter Angabe des Namens und der Anschrift des Nachbarn oder DPD PaketShops in Kenntnis zu setzen.
- 6.3 Wert- oder Interessendeklarationen nach CMR oder Warschauer Abkommen/Montrealer Übereinkommen werden nicht berücksichtigt.
- 6.4 Die Zustellung nach Ziffer 6.1.2 gilt auch dann als bewirkt, wenn das Paket entsprechend einer schriftlichen Erlaubnis des Senders oder Empfängers an einem von ihm benannten Ort abgestellt worden ist („Abstellgenehmigung“).

7 Lieferfristen

Lieferfristen sind nicht vereinbart. Regellaufrufen sind unverbindlich und gelten nicht als Fixtermine.

8 Leistungsentgelt

- 8.1 Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die Leistungsentgelte entsprechend der Preisliste des DPD in der jeweils gültigen Fassung am Tage der Auftragserteilung.
- 8.2 Aufwendungen für Import-/Exportsendungen (z.B. Zölle und Einfuhrabgaben), werden dem Empfänger im jeweiligen Empfangsland in Rechnung gestellt. Die Kostenschuldnerschaft des Senders gegenüber DPD für diese Aufwendungen bleibt davon unberührt.
- 8.3 Sind Leistungsentgelte, Kosten oder Aufwendungen von einem Empfänger im Ausland zu zahlen oder werden sie von ihm verursacht, hat der Versender diese Beträge zu zahlen, falls sie nicht auf erstes Anfordern durch den Empfänger im Ausland ausgeglichen werden.

9 Mitwirkungspflichten

- 9.1 Dem Versender obliegen die ordnungsgemäße Adressierung und Anbringung der Adresse und der Beförderungspapiere. Eine Postfachadressierung sowie eine Adressierung an automatisierte Vorrichtungen zur Annahme von Packstücken sind nicht zulässig.
- 9.2 Der Versender hat bei Versand von Zollgut alle Papiere außen am Paket in einer Dokumententasche beizufügen, die für die zollamtliche Abwicklung erforderlich sind.

10 Wertdeklaration

- 10.1 Der Versender hat - unbeschadet der Regelungen gemäß Ziffer 5.1 und Ziffer 6.3 - den Wert des Paketes anzugeben, wenn dieser über 520,- Euro liegt. Wertdeklarierte und über DPD höher versicherte Pakete unterliegen einer besonderen Behandlung durch DPD. Die Höherversicherung richtet sich nach den Ziffern 12.2 und 12.3.
- 10.2 Unter den Voraussetzungen der Ziffer 10.1 haftet DPD bis zur Höhe des deklarierten und höher versicherten Wertes.
- 10.3 Unterlässt der Versender es, den Wert des Paketes zu deklarieren, erklärt er damit, dass dieser nicht über 520,- Euro liegt. In diesem Fall ist die Entschädigung gemäß Ziffern 11 und 12 auf max. 520,- Euro pro Paket beschränkt.

11 Haftung

- 11.1 Sofern kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit vorliegen, haftet DPD von der Übernahme bis zur Ablieferung unbeschadet Ziffer 10.2 und 10.3 wie folgt:
- 11.1.1 für Verlust und Beschädigung des Gutes bei innerdeutschen Beförderungen im Rahmen der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches;
- 11.1.2 für Verlust und Beschädigung bei internationalen Beförderungen nach den Bestimmungen der CMR für den Straßengüterverkehr und nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens/Montrealer Übereinkommens für die Luftbeförderung.
- 11.2 Die Haftung für Güterfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- 11.3 Die Haftung ist, außer in den Fällen des Vorsatzes oder

der groben Fahrlässigkeit, neben den gesetzlich geregelten Fällen ausgeschlossen, wenn die Beförderung nach Ziffer 5.1 ausgeschlossen und der Versender seiner Prüf- und Anzeigepflicht aus Ziffer 5.3 nicht nachgekommen ist sowie wenn das Vorliegen eines Beförderungsausschlusses für DPD nicht offensichtlich erkennbar war.

11.4 Ansprüche wegen Verlust, Beschädigung oder Verzögerung sind nicht abtretbar.

12 Versicherung

12.1 Sofern DPD nach Ziffer 11 haftet, besteht für jedes Paket zugunsten des Versenders eine Versicherung. Wenn der Haftungsbetrag nicht ausreicht, um den tatsächlich entstandenen Güterschaden auszugleichen, ersetzt die Versicherung darüber hinaus die Differenz zwischen dem Haftungsbetrag und dem tatsächlich entstandenen Güterschaden. Die Gesamtschädigung aus Haftung und Versicherung ist auf max. 520,- € pro Paket begrenzt.

12.2 Ein höherer Versicherungsschutz kann bis zu 13.000,- Euro pro Paket in Staffelnungen zu je vollen 500,- Euro Versicherungssumme gegen eine zusätzliche vom Versender zu entrichtende Prämie vereinbart werden. Diese Möglichkeit besteht in DPD PaketShops und bei Online-Versand grundsätzlich nicht.

12.3 Die Höherversicherung für Paketversendungen innerhalb Europas kann nach Maßgabe des Versenders für das gesamte Paketvolumen, für ein Teilvervolumen oder für einzelne Pakete bei Vertragsschluss, spätestens jedoch bei Übernahme, vereinbart werden. Für Paketversendungen in Zielländer außerhalb Europas muss die Höherversicherung im Einzelfall mit DPD abgestimmt werden.

12.4 Die Versicherung nach Ziffer 12 besteht allein zugunsten des Versenders. Ansprüche nach Ziffer 12 sind nicht abtretbar.

12.5 Von der über die Haftung nach Ziffer 11 hinausgehenden Versicherung sind Pakete ausgeschlossen, für die anderweitig eine Versicherungsdeckung besteht. Dies gilt auch für den Fall, dass die anderweitige Versicherung eine Unterdeckung aufweist und den Güterschaden nicht voll ersetzt.

13 Öffnung, Rücksendung, Verwertung, Vernichtung von Paketen

DPD ist unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen berechtigt, Pakete zu öffnen, zurückzusenden, zu verwerten oder zu vernichten.

13.1 DPD darf unter folgenden Voraussetzungen eine Öffnung von Paketen vornehmen:

13.1.1 zwecks Sicherung des Inhalts einer beschädigten Sendung;

13.1.2 zwecks Ermittlung des auf anderem Weg nicht feststellbaren Empfängers oder Versenders einer nicht zustellbaren Sendung;

13.1.3 zwecks Abwendung von Gefahren, die von einer Sendung für Personen oder Sachen ausgehen;

13.1.4 zwecks Feststellung, ob

- das Paket verderbliches Gut enthält;
- der Zustand des Gutes eine sofortige Verwertung erfordert;
- der Wert des Gutes zu den Kosten einer Verwertung in keinem Verhältnis steht, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen;

13.1.5 zwecks Erfüllung einer gesetzlichen Bestimmung oder einer behördlichen Anordnung.

13.2 DPD ist berechtigt, bei endgültigen Ablieferungshindernissen die Rücksendung eines Paketes an den Versender nach folgender Maßgabe vorzunehmen:

13.2.1 im innerdeutschen Versand ohne Einholung einer Weisung des Versenders unverzüglich;

13.2.2 im grenzüberschreitenden Versand ohne Verzollung: wenn auf Anfrage nach 7 Kalendertagen keine anderweitige Weisung durch den Versender erfolgt ist;

13.2.3 im grenzüberschreitenden Versand mit Verzollung: wenn mangels Weisung und/oder aus sonstigen Gründen eine Verzollung nicht möglich ist, nach 14 Kalendertagen.

13.3 DPD ist berechtigt, bei endgültigen Ablieferungshindernissen eine Verwertung des Gutes unter den folgenden Voraussetzungen vorzunehmen:

13.3.1 Versender hat DPD auf Anfrage keine Weisung erteilt:

- im innerdeutschen Versand innerhalb von 7 Kalendertagen;
- im grenzüberschreitenden Versand ohne Verzollung: nach 7 Kalendertagen;
- im grenzüberschreitenden Versand mit Verzollung: nach 14 Kalendertagen;

13.3.2 die Einholung einer Weisung ist für DPD mangels Kenntnis und fehlender Ermittelbarkeit des Versenders und des Empfängers nicht möglich. Von einer fehlenden Ermittelbarkeit ist auszugehen, wenn weder Versender noch Empfänger innerhalb einer Frist von 90 Kalendertagen ermittelt werden können;

13.3.3 ohne vorherige Einholung einer Weisung des Versenders, wenn

- es sich bei dem Gut um verderbliche Ware handelt;
- der Zustand des Gutes eine solche Maßnahme rechtfertigt;
- die Verwertung in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gutes steht;
- von dem Gut Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen;
- eine behördliche Anordnung dies erfordert.

13.4 DPD ist bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 13.3 zur Vernichtung des Gutes berechtigt, wenn das Gut unverwertbar ist und die Vernichtung nicht gegen für DPD erkennbare Interessen des Versenders verstößt. Unverwertbarkeit liegt vor, wenn das Gut unverkäuflich ist.

13.5 Versender hat DPD alle Kosten und Auslagen zu ersetzen, die DPD durch Öffnung und/oder Verwertung und/oder Vernichtung und/oder Rücksendung aus dem Ausland entstehen.

14 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Der Versender ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des DPD aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die rechtskräftig festgestellt oder von DPD als berechtigt anerkannt wurden.

15 Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann nicht mündlich abbedungen werden.

16 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Regelungslücken, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

- 16.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei Kaufleuten der Ort derjenigen Niederlassung des DPD, an die der Versender den Auftrag gerichtet hat. Ist ein Versender Verbraucher, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 16.2 Regelungslücken sind auf der Grundlage des anwendbaren Rechtes durch Regelungen zu schließen, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entsprechen.
- 16.3 Anzuwenden ist das Recht desjenigen Staates, in welchem nach Ziffer 16.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand liegen. Bei grenzüberschreitender Beförderung gelten die Bestimmungen der CMR oder des Warschauer Abkommens/Montrealer Übereinkommens, soweit sie zwingende Bestimmungen enthalten.
- 16.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen führt nicht zur Gesamtnichtigkeit.